

### Der Krieg in seinen wirtschaftlichen Folgen. Das Gesetz gegen die Steuerflucht.

Wien, 21. Dezember.

Neue Fesseln werden dem Verkehre angelegt, zu der Devisenperre, welche die Beschaffung und Versendung ausländischer Zahlungsmittel einschränkt, kommt die schwere Behinderung des Umsatzes von Geld und Wertpapieren im Inlande aus dem Joeben von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze gegen die Steuerflucht. Die Hoffnung, daß das Ende des Krieges auch die Freiheit des Handels bringen werde, hat sich bisher als trügerisch erwiesen; die Beschränkung der Geldwirtschaft im Binnenlande ist viel tiefergreifend und berührt erheblich weitere Kreise als die Einrichtung der Devisenzentralen, die ja doch nur einen relativ nicht sehr bedeutenden, im Kriege ganz außerordentlich zusammengeschrumpften Wertumschlag kontrollieren. Dennoch ist das neue Gesetz eine Notwendigkeit, und seine Ziele können von niemandem ernstlich bekämpft werden. Die Steuerflucht war auch in normalen früheren Zeiten eine Gefahr, deren Tragweite jedoch nicht übermäßig hoch eingeschätzt wurde, so daß die Bedenken gegen eine Knebelung des Verkehrs höher gewertet wurden als die hieraus für den Steuerfiskus erhofften Vorteile. Jetzt aber hat sich die Lage derart gestaltet, daß der Staat ohne einschneidende Eingriffe eine Ordnung der öffentlichen Finanzen nicht herbeiführen zu können glaubt; das Interesse eines jeden einzelnen ist darauf gerichtet, daß der Zustand des Gleichgewichtes im Staatshaushalte so rasch als möglich hergestellt werde, damit auch der leiseste Zweifel schwinde und jeder die Beruhigung erhalte, daß das, was er an Vermögen, Forderungen und Wertpapieren aus der furchtbarsten Weltkatastrophe gerettet hat, wieder vollwertig geworden ist. Im jetzigen Zeitpunkte, wo sich die Heimat in einer so schweren Krise befindet, darf niemand sich den allgemeinen Lasten entziehen, nach dem Zusammenbruche seine Mitwirkung an dem Wiederaufbau versagen, heimlich sein Vermögen in Sicherheit bringen und hiedurch die Bedrängnis der übrigen noch mehr steigern. Gesetze gegen die Steuerflucht haben schon mehrere Länder beschlossen, Deutschland, Ungarn und nunmehr auch Deutschösterreich, in dem vollen Bewußtsein, daß die neuerlichen Eingriffe in die Verkehrsfreiheit schwer, aber unentbehrlich sind, als ein letzter Niederschlag der außerordentlichen Zeiten, die hoffentlich recht bald auch in ihren Folgewirkungen überwunden werden dürften. Nicht gegen die Tendenzen des Gesetzes kann sich die Kritik richten, sondern gegen die gewählten Mittel, sie muß sich mit der Frage beschäftigen, ob diese zur Erreichung des Zieles geeignet sind, ob die verfügten Einschränkungen das unbedingt notwendige Mindestmaß des staatlichen Zwanges darstellen, wie überflüssige Härten gemildert, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitpunkte die ganzen Verfügungen wieder aufgehoben werden können.

Das Gesetz gegen die Steuerflucht ist auf die Sicherung der Vermögensabgabe zugeschnitten, die Entziehung des Kapitals, von Geld und Geldeswert, in das Ausland, worunter auch die Einzelstaaten Ungarn, Böhmen und die übrigen inbegriffen sind, soll dadurch verhütet werden. Der Teilbetrag von dreißig Prozent des Vermögens soll unter allen Umständen, bei großem und bei kleinem Besitz im Lande erhalten werden, die Wegbringung oder Versendung von Zahlungsmitteln oder Wertpapieren ist von der Sicherstellung abhängig, daß die hier verbleibenden Wertgegenstände nicht unter dreißig Prozent des durch Schätzung oder Bekenntnis erhobenen Vermögensstammes herabsinken. Zur Erfüllung dieses Zweckes unterliegt jede Sendung solcher Kapitalsstücke, jede Zahlung oder Ueberweisung der öffentlichen Kontrolle. Diese bezieht sich in erster Linie auf die Postsendungen, dann auf Versendung durch unmittelbare Ueberbringer, endlich auch auf den Reiseverkehr, die Ausfertigung von Bässen und die Unterjuchung von Passanten. Eine Stunde von Wien entfernt, bei Preßburg, zwei Stunden, bei Lundenburg, ist die Grenze, und das Reisen nach so nahe liegenden Orten, die Mitnahme von Gütern, aber auch jede andere größere Zahlung unterliegt bereits der lästigen Beaufsichtigung. Die Kontrolle des Geld- und Wertpapierverkehrs ist bei den Banken vereinigt, die als Organe des Staates öffentliche Funktionen unter schwerer eigener Verantwortung zu versehen haben. Die Banken dürfen solche Ueberweisungen und Ueberweisungen nur dann ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über den Inhalt und den Zweck des Geschäftes abgibt; die Erklärung ist der Steuerbehörde zu übermitteln, die zu prüfen hat, ob das im Inlande verbleibende Gut noch dreißig Prozent des Stammvermögens darstellt. Eine Zentralstelle, wie sie für den Devisenverkehr besteht, ist im Gesetze nicht vorgesehen; jede einzelne Bank kann im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit selbständig vorgehen, Aufträge für Geldsendungen übernehmen und mit Bewilligung der Steuerbehörde ausführen. Leistet die Bank die Garantie, so muß sie die Entscheidung der Steuerbehörde nicht erst abwarten, sondern kann die erfolgte Zahlung nachträglich zur Kenntnis bringen. Die Banken werden solche Aufträge ihrer Kunden unbedenklich durchführen können, wenn der zu überweisende Betrag nur einen kleinen Bruchteil des offensichtlich im Inlande verbliebenen Gesamtvermögens darstellt und eine Kapitalentziehung ganz unmöglich ist. Den Banken und mehr noch den Steuerbehörden werden sehr schwierige Aufgaben gestellt; wie sollen namentlich die Organe des Steuerfiskus in der für den Verkehr notwendigen Schnelligkeit zu einem verlässlichen Urteil darüber gelangen, wie hoch das Vermögen ist und ob es nicht vielleicht durch mehrere, von verschiedenen Seiten zusammen treffende Eingriffe dem Staate entzogen werden kann. Wird nicht der ganze Verkehr auf lange Zeit gelähmt und dadurch der Wiederaufbau in unerträglicher Weise verlangsamt werden? Das Gesetz gibt hiefür keine Anhaltspunkte; es verweist auf die zu erlassende Durchführungsvorschrift, welche die erforderlichen Verfügungen treffen soll, um die Erreichung des Zieles mit den Lebensnotwendigkeiten der Volkswirtschaft in Einklang zu bringen.

Die großen Nachteile dieser Verkehrsperre liegen auf der Hand. Was vor allem verlangt werden muß, ist eine Bewähr dafür, daß die notwendigen Untersuchungen und

Zustimmungen möglichst rasch, wenn irgend durchführbar, sofort getroffen werden. Gegen die Steuerbehörden besteht in dieser Richtung ein begründetes Mißtrauen, da sie, allerdings zum Teil wegen Personalmangels, mit den Steuer-vorschriften vielfach noch auf zwei und drei Jahre im Rückstande sind. Deshalb wird es auch nicht angehen, die Entscheidung den einzelnen Steuerämtern zu überlassen; es wird eine staatliche Zentralstelle geschaffen werden müssen, die mit sachkundiger Beratung endgültige Verfügungen sofort, in den meisten Fällen noch am nämlichen Tage trifft und jedem die erbetenen Auskünfte erteilt, wie das auch die Devisenzentrale bezüglich der Ueberlassung von Valuten unter Prüfung der Nachweise für die Verwendung bereits seit zwei Jahren regelmäßig tut. Die deutschösterreichische Wirtschaft ist auf den Import und den Kredit angewiesen. Die hier bestehenden Industrieunternehmungen müssen Rohmaterialien, Kohle, Petroleum, die verschiedensten Hilfsstoffe aus den Nationalstaaten beziehen und hiefür große Summen sofort auf den Tisch legen können. Diese Bezüge bedeuten dort, wo das Betriebskapital mehrmals in einem Jahre umgesetzt wird, derart große Beträge, daß nicht jederzeit die erforderliche Mindestquote des Vermögens als vorhanden und greifbar dargelegt werden kann. Hier sollte auf den Verwendungszweck Bedacht genommen und für Zahlungen, die nachgewiesenermaßen der Beschaffung von Betriebsmitteln und der Reproduktion im Geschäfte dienen, müßten tunlichst Erleichterungen eingeräumt werden. Eine rasche Erledigung ist auch wegen der Ersparnis entbehrlicher Zinsenverluste notwendig. Wird die Entscheidung der Steuerbehörde nur mehrere Tage hinausgeschoben, so müssen die Banken die Gelder unterdessen bereithalten, können nicht anderweitig über sie verfügen und zahlen für die Zeit der Ungewißheit keine Zinsen, was für die Besitzer empfindliche Verluste bedeutet. Die Bezahlung oder Versendung erfolgt nur bezüglich unausgeglichener Restbeträge durch Barsendung, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch Uebertragung von einem Bankkonto auf das andere. Die Sperrvorschriften sind für beide Eventualitäten die gleichen. Im Wesen ist das Gesetz eine Unterbindung des Geldverkehrs, eine schwere Beeinträchtigung der Verfügungsmöglichkeit, eine Verlangsamung, in vielen Fällen eine Verhinderung der geschäftlichen und industriellen Tätigkeit. Diese Nebenwirkungen werden in vielen Fällen unvermeidbar sein, über ihr Bestehen können sich aber weder die privaten Unternehmer noch die Industrie einer Täuschung hingeben.

Die Banken werden in den nächsten Tagen durch gemeinsame Vereinbarungen die Grundsätze aufstellen, die für ein einheitliches Vorgehen maßgebend sein sollen; jede Bank wird die Geldwirtschaft für ihre Kunden selbständig führen, auch allein mit den Steuerbehörden zu verhandeln haben, die Institute wollen aber beraten, durch welche Mittel im Rahmen des Erreichbaren der Geldverkehr mit tunlichster Raschheit funktionsfähig erhalten werden soll. Viel wird es darauf ankommen, ob ein stetes Zusammenarbeiten der Banken mit der Steuerbehörde, voraussichtlich mit der zu entrichtenden Zentrale, ermöglicht werden wird. Gerade in den so außerordentlich schweren Zeiten der Friedenswirtschaft, da es gilt, das Schwungrad der ökonomischen Betätigung wieder in Gang zu setzen, müßte alles aufgeboten werden, um eine überflüssige Verlangsamung oder Lähmung des Verkehrs zu vermeiden, damit nicht sich bietende Verdienstmöglichkeiten entgehen, die rasches Zugreifen und sofortige Durchführung erfordern. Die Geldsperrung gegen die Vermögensverschleppung und Steuerflucht ist eine Beschränkung für die Zeit des Ueberganges. Durch die Zurückhaltung der Einzelstaaten, die jegliche Entschließung bis zur Erledigung der großen Fragen auf der Friedenskonferenz hinauschieben wollen, ist leider die Zeit der quälenden Ungewißheit so lang, so unerträglich geworden. Die Verfügungen gegen die Steuerflucht werden wieder wegschicken, wenn einmal die Steuern vorgeschrieben sein werden, die zur Wiederaufrichtung der Wirtschaft als notwendig erachtet werden, in erster Reihe die Vermögenssteuer, zu deren Sicherung das Steuerfluchtgesetz dient. Das kann noch das nächste Jahr dauern, und in dieser Zwischenzeit können wir die Bande, die uns zur Sicherung dieses Zieles auferlegt werden, nicht abstreifen, müssen uns die Verkehrsbeschränkungen gefallen lassen. Die Verfügungen gegen die Steuerflucht sind eine Notwendigkeit, die Bestrebungen aller Teile müssen aber darauf gerichtet sein, sie erträglich zu machen und die Eindämmung der Bewegungsfreiheit des Geldverkehrs im Rahmen des absolut Unentbehrlichen zu halten.